

# PRÄAMBEL

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KommVG) hat der Rat der Stadt Bremervörde diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" beschlossen.

Bremervörde, den  
Bürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am die Aufteilung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.  
Bremervörde, den  
Bürgermeister

## 2. Vervielfältigungen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000  
Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

## 3. Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" wurde ausgearbeitet von der  
Planungsgesellschaft Nord GmbH  
Gieße Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme) Fax: 04261 / 929390  
Tel.: 04261 / 929300  
E-Mail: info@gpn-architekten.de  
Rotenburg (Wümme), den  
Planverfasser

## 4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.  
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" und der Begründung haben vom zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Bremervörde, den  
Bürgermeister

## 5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am dem goldenen Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.  
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Bremervörde, den  
Bürgermeister

## 6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bremervörde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Bremervörde, den  
Bürgermeister

## 7. Inkrafttreten

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.  
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" ist damit am rechtsverbindlich geworden.  
Bremervörde, den  
Bürgermeister

## 8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Duxbachtal" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel des Abwägungsverganges nicht geltend gemacht worden.  
Bremervörde, den  
Bürgermeister



# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**Beleuchtung**  
Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmerweißer Farbtemperatur <math>\leq 3000\text{ Kelvin}</math> zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von  $60\text{ }^\circ\text{C}$  nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

**Fläche von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

**Geschütztes Biotop gem. § 30 BauGB (GB)**  
Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche für Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts, hier GB – geschütztes Biotop, befindet sich eine Nasswiese, die gemäß § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop beinhaltet.  
Gemäß § 30 BNatSchG ist die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotops unzulässig. Maßnahmen, die zu einer solchen Beeinträchtigung führen könnten, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

**Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BauGB (LB)**  
Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche für Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts, hier LB – geschützter Landschaftsbestandteil, befindet sich eine Baum-Wallhecke, gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG. Diese ist durch den Grundstücksgeigentümer zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bodenauflagerungen und Abgrabungen sowie bauliche Maßnahmen im Wurzelbereich der Wallhecke sind nicht zulässig. Maßnahmen, die zu einer solchen Beeinträchtigung führen könnten, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

(GEMÄSS PLANZEICHENERKLÄRUNG VON 1990)

## 1. Art der baulichen Nutzung

**Sondergebiete, die der Erholung dienen (SO)**  
hier: „Zentrale Campingplatzzentralen und Mobilheime“, (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)

## 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

**Baugrenze** (§ 23 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

## 3. Verkehrsflächen

**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
hier mit der Zweckbestimmung „Privatstraße“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

## 4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

**Wasserflächen** (§ 9 Abs. 16a BauGB)

## 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1 und M2)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**  
hier mit der Zweckbestimmung „geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG“  
hier mit der Zweckbestimmung „geschützter Landschaftsbestandteil Biotop gem. § 29 BNatSchG“

## 6. Grünflächen

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
hier mit der Zweckbestimmung „Private Grünfläche“

## 7. Sonstige Planzeichen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**

**Umgrenzung von Flächen für Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

**Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
hier zugunsten der Pflege des angrenzenden Duxbaches

## 8. Nachrichtliche Übernahme

**Vorgeschlagene Wegeführung**

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 BauNVO festgesetzt. Es dient der Unterbringung von dem Platz dienenden Anlagen und Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur, Freizeleinrichtungen sowie Wohnungen für Betriebsleiter, Angehörige und Angestellte. Folgende Nutzungen sind im Einzelnen zulässig:

- Standplätze für Mobilheime, die der Ferien- und Wochenendnutzung dienen mit zugehörigen Nebenanlagen,
- Eine Betriebszugehörige Wohnnutzung (ohne Wohnheim) mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Stellplätzen / Garagen / Carports gem. § 12 BauNVO innerhalb der südwestlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Fläche,
- Offene Stellplätze und Carports gem. § 12 BauNVO innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze
- Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte
- Anlagen für die Platzverwaltung innerhalb der überbaubaren Flächen,
- sanitäre Einrichtungen und Anlagen innerhalb der überbaubaren Flächen,
- die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der überbaubaren Flächen,
- Lagerhallen für Geräte und Materialien zur Unterhaltung der Zentralen
- Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime innerhalb der überbaubaren Flächen,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO,
- Photovoltaikanlagen.

## 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Innerhalb des Sondergebietes werden bauliche Anlagen in Form von Gebäuden, Nebenanlagen gem. § 14 BauGB und bauliche Anlagen zu Erholungszwecken (Mobilheime) auf eine maximale Grundfläche von insgesamt 7.500 m<sup>2</sup> begrenzt. Offene Stellplätze und Carports gem. § 12 BauNVO innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze (S) sind davon ausgenommen.

2.2 Die Standplatzgröße der zur Ferien- und Wochenendnutzung bewohnten Mobilheime muss jeweils mindestens 200 m<sup>2</sup> betragen.

2.3 Innerhalb des Sondergebietes ist je Standplatz die Errichtung einer baulichen Anlage zu Erholungszwecken (Mobilheime) mit einer Grundfläche bis maximal 50 m<sup>2</sup> zulässig. Zusätzlich ist eine Nebenanlage gem. § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis maximal 10 m<sup>2</sup> zulässig.

2.4 Die baulichen Anlagen zu Erholungszwecken (Mobilheime) sind mit einem Vollgeschoss auszuführen und dürfen eine Firsthöhe von 6 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Die Firsthöhe von 6 m gilt auch, wenn sich bei Mobilheimen ein Hohlraum unter dem Erdgeschossfußboden befindet.

## 3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Offene Stellplätze und Carports gem. § 12 BauNVO sind ausschließlich in den im Sondergebiet dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die im Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässigen Anlagen gem. § 12 BauNVO, die den betriebszugehörigen Wohnnutzungen dienen.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 4. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

4.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist das anfallende Niederschlagswasser örtlich zu versickern.

4.2 Fahrzeuge, die nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Privatstraße) festgesetzt sind, sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Als wasserdurchlässige Befestigung gelten tritttaugliches Öko-Verbundpflaster, Betonsteinsteine, wasserpermeable Deckenaufbauten oder vergleichbar wasserdurchlässige bzw. speicherfähige Materialien.

4.3 Auch die festgesetzten offenen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

## 5. FLÄCHE ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand durch den Grundstücksigentümer vollständig zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichzeitig mit Pflanzen aus der raschkeimenden Pflanzliste zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzende Laubgehölze sind als 2x verpflanzte Heister, 125 - 150 cm hoch, und die Sträucher 2x verpflanzte 80 - 120 cm hoch, zu pflanzen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Auswahl der zu verwendenden Arten:

| Botanischer Name          | Deutscher Name          |
|---------------------------|-------------------------|
| Bäume                     |                         |
| <i>Alnus glutinosa</i>    | Schwarzerie             |
| <i>Carpinus betulus</i>   | Hainbuche               |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Eiche                   |
| <i>Prunus avium</i>       | Vogelkirsche            |
| <i>Prunus padus</i>       | Frühe Traubenkirsche    |
| <i>Quercus robur</i>      | Stieleiche              |
| Sträucher                 |                         |
| <i>Corylus avellana</i>   | Häselnuß                |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffelige Weißdorn  |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfeifenblüchen          |
| <i>Rhamnus frangula</i>   | Faulbaum                |
| <i>Saxifraga</i>          | Chryse                  |
| <i>Saxifraga cernua</i>   | Schwarze Holunder       |
| <i>Sambucus nigra</i>     | Schwarze Holunder       |
| <i>Viburnum opulus</i>    | Gewöhnlicher Schneeball |

## 6. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die festgesetzte private Grünfläche ist als Rasenfläche zu gestalten. Spiel- und Freizeteinrichtungen sind nicht zulässig.

## 7. GRÜNFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen ist eine maximale Versiegelung von 1.000 m<sup>2</sup> in Form von Wegen und zwei Unterstände für Weidelere mit jeweils maximal 30 m<sup>2</sup> zulässig.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 8. FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### M.1 – Ersatforstung Wald

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M.1 – ist ein naturnaher, standortgerechter, heimischer Laubmischwald zu entwickeln. Die Fläche ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und forstwirtschaftlich zu nutzen. Die Pflanzungen haben mit Baumenschularen aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungs-Gesetz zu erfolgen.  
Die Umsetzung der Ersatforstung erfolgt in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen.  
Die Aufforstung ist alleseitig zum Schutz vor Verbis 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbiszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind.

### M.2 – Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlands

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M.2 – ist ein mesophiles Grünlandes/artenreiches Nassgrünland (Zielbiotoptyp GMGN) zu entwickeln. Die sich einstellenden Bestände sind durch extensive Grünlandnutzung zu bewirtschaften bzw. zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in der ersten Bewirtschaftungsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.  
Zur Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlands sind folgende Bewirtschaftungsauflagen zu berücksichtigen:

- Das Grünland darf ganzjährig mit max. 1,5 GVE / ha beweidet werden, alternativ ist ab 15. Juni eine Mahd zulässig, oder
- ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.
- Einzinkung mit ortsbüchlichem festen Weidezaun, Wildschutzzaun oder mobilen Elektrozaun.
- Bei Beweidung ist ein Schutzstreifen von 5 m Breite für das Stillgewässer von der Nutzung auszunehmen. Eine Mahd bleibt zulässig, dabei ist ein Schutzstreifen von mind. 1 m ab Böschungserkante des Gewässers auszunehmen.
- Die Mahd ist nur von innen nach außen (bevorzugt), oder von einer zur anderen Seite zulässig. Zudem ist die Mahd nur bei günstigen Wetterbedingungen und gut befahrbarem Boden durchzuführen, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden.
- Umbruch- und/oder Fräsen mit Neumaßstab, Schiltsensaats u.ä. sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gruppen und Gräben per Hand bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03 eines jeden Jahres.
- Eine Bepflanzung der Nutzflächen ist unzulässig.
- Eine Entzugs-Düngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/ 20 kg P/ 40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 01.03. und nach dem 15.06. gestattet.
- Ställe- und Futterstellen dürfen nicht angelegt werden. Kein Lagern von Rundbällen u.ä.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. Bei extremem Befall kann nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Tipula-Bekämpfung durchgeführt werden.
- Eine Änderung der Nutzungstermine und/oder Bewirtschaftungsauflagen ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde.

## 9. FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen sind zugunsten der Pflege des angrenzenden Duxbaches festgesetzt. Anpflanzungen sowie baulichen Anlagen sind in diesem Bereich nicht zulässig.

# HINWEISE

**Baunutzungsverordnung (BaunVO)**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Alltaten**  
Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

## Archäologische Funde

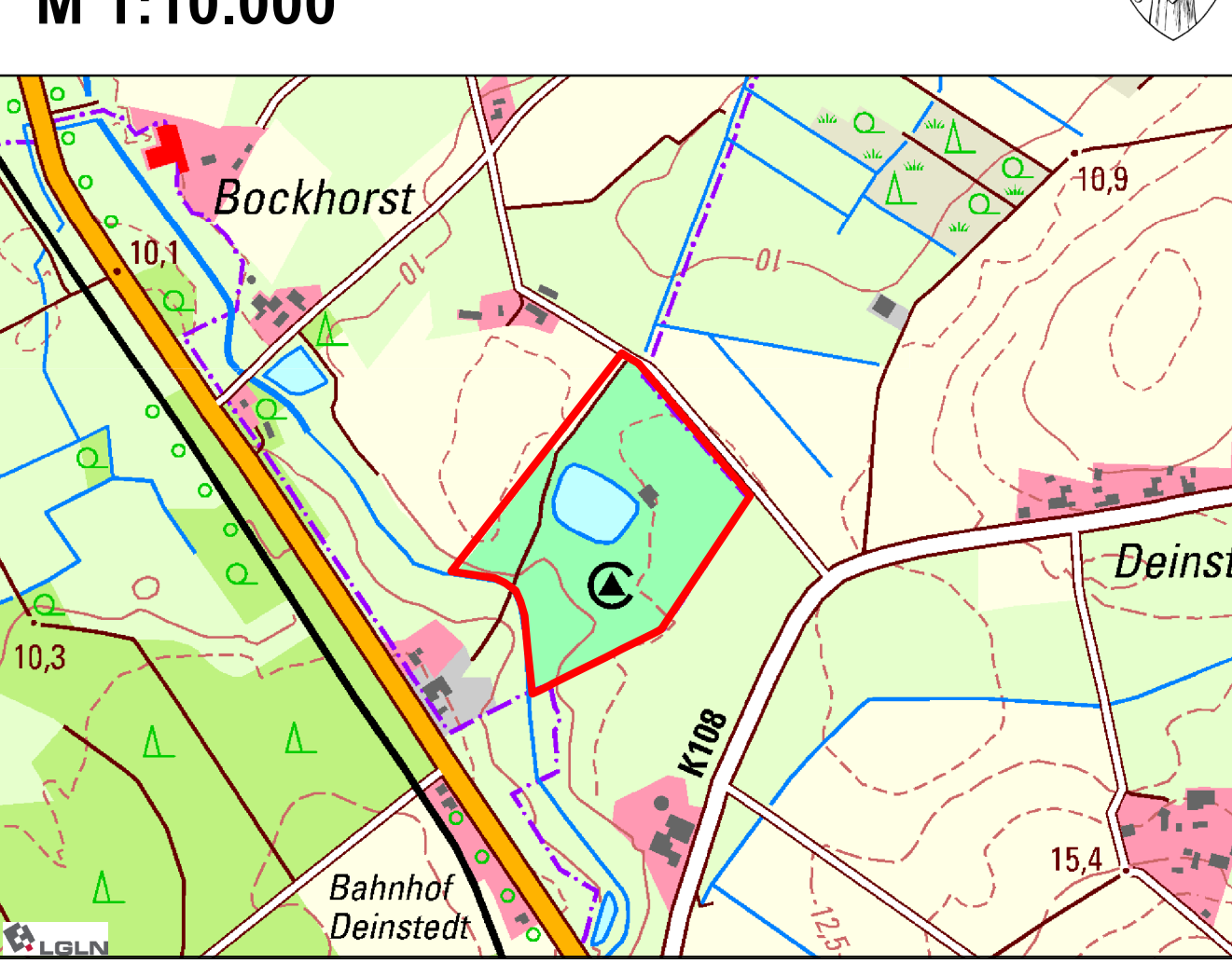
Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsreifen Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorläufiger Ausgrabung muss genehmigt werden.

## Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt, die Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

# ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



# ORTSTEIL PLÖNJESHAUSEN

# STADT BREMERVÖRDE

Landkreis Rotenburg (Wümme)

# 2. ÄNDERUNG DES

# BEBAUUNGSPLANES NR. 1

# - Duxbachtal -

- Entwurf -

Stand: 14.08.2025